

**Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung  
(Abfallgebührensatzung) vom 17.07.1997  
in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 08.12.2011**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 und 111 Abs. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und § 21 der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Abfallentsorgung vom 17.07.1997, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 25.02.2010, hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 08.12.2011 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt die Hansestadt zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren. Die Öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Zentraldeponie Lüneburg, betrieben durch die Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mbH (GfA)
- Mechanisch-biologische Vorbehandlungsanlage, betrieben durch die GfA
- Kompostierungsanlage, betrieben durch die GfA
- Fuhrpark, betrieben durch die GfA
- Bodenbörse, betrieben durch die GfA
- Gebührenveranlagung durch die GfA als beauftragte Dritte
- Behälterservice, betrieben durch die GfA
- Expressservice für Sperrmüll, betrieben durch die GfA

### § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung setzen sich wie folgt zusammen:
  1. Für jedes anschlusspflichtige Grundstück nach § 3 der Satzung der Stadt Lüneburg über die Abfallentsorgung vom 17.07.1997 (Abfallsatzung) wird für den bereitgestellten Restabfallbehälter und den gewählten Abfuhrhythmus eine Grundgebühr erhoben.
  2. Für jedes anschlusspflichtige Grundstück nach § 3 der Satzung der Stadt Lüneburg über die Abfallentsorgung vom 17.07.1997 (Abfallsatzung) wird für den bereitgestellten Bioabfallbehälter eine Grundgebühr erhoben.
  3. Für den Behälterservice wird eine Gebühr erhoben.
  4. Zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1 wird eine lineare Volumengebühr erhoben, die nach dem wöchentlichen Behältervolumen festgesetzt ist (Volumengebühr).
  5. Für die Veränderung von Anzahl oder Größe der Abfallbehälter wird eine Zusatzgebühr erhoben.
  6. Für die Inanspruchnahme des Expressservices (§ 17 Abs. 4 der Abfallsatzung) wird eine Servicegebühr erhoben.
- 2) Bei der Inanspruchnahme von Absetz- oder Presscontainern wird eine Aufstellungs-, Abholungs- und Vorhaltungsg Gebühr erhoben. Das Entsorgungsentgelt wird nach Abfallart und Abfallgewicht erhoben.
- 3) Die Grundgebühr nach Absatz 1 Ziffer 1 beträgt:
  - a) bei 2-wöchentlicher Leerung der Restabfallbehälter:
 

- bis zu einer Restabfallbehältergröße von .....	480 l .....	31,50 €/Jahr
- bei einer Restabfallbehältergröße von.....	660 l .....	63,00 €/Jahr
- bei einer Restabfallbehältergröße von.....	1.100 l .....	94,50 €/Jahr
- bei einer Restabfallbehältergröße bis .....	6.500 l .....	133,80 €/Jahr
  - b) bei 4-wöchentlicher Leerung der Restabfallbehälter:
 

- bis zu einer Restabfallbehältergröße von .....	480 l .....	15,75 €/Jahr
- bei einer Restabfallbehältergröße von.....	660 l .....	31,50 €/Jahr
- bei einer Restabfallbehältergröße von.....	1.100 l .....	47,25 €/Jahr
- bei einer Restabfallbehältergröße bis .....	6.500 l .....	66,90 €/Jahr
  - c) Die Grundgebühr gem. § 2 Abs. 1 ermäßigt sich entsprechend, wenn den Anschlusspflichtigen auf Antrag gem. § 15 Abs. 4 Abfallsatzung ein oder mehrere Behälter zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt wurde/n.
  - d) bei wöchentlicher Leerung verdoppeln sich die unter a) aufgeführten Beträge.
  - e) Die Grundgebühr für jeden zusätzlichen Abfallbehälter beträgt bei 2-wöchentlicher Leerung:
 

- für Abfallbehälter bis .....	240 l .....	31,50 €/Jahr
- für Abfallbehälter von.....	660 l .....	63,00 €/Jahr
- für Abfallbehälter von.....	1.100 l .....	94,50 €/Jahr
- für Abfallbehälter bis .....	6.500 l .....	133,80 €/Jahr
  - f) bei wöchentlicher Leerung verdoppeln sich die unter e) aufgeführten Beträge

- g) bei 4-wöchentlicher Abfuhr werden 50 % der unter e) aufgeführten Grundgebühren erhoben.
- h) die Grundgebühr für die ausschließliche Inanspruchnahme von Abfallsäcken nach § 15 Abs. 3 der Abfallsatzung beträgt 15,75 €/Jahr
- 4) Die Grundgebühr für die Biotonne bei 2 wöchentlicher Leerung beträgt
- für Abfallbehälter bis ..... 120 l ..... 21,60 €/Jahr
  - für Abfallbehälter bis ..... 240 l ..... 32,60 €/Jahr
- 5) Die Gebühr für den Behälterservice beträgt:
- bei wöchentlicher Leerung der Restmülltonne, für die eine Grundgebühr erhoben wird sowie
  - bei 2- wöchentlicher Leerung der Biotonne ..... 97,20 €/Jahr
  - bei 2-wöchentlicher Leerung der Restmülltonne, für die eine Grundgebühr erhoben wird sowie bei 2-wöchentlicher Leerung der Biotonne ..... 64,80 €/Jahr
  - bei 4-wöchentlicher Leerung der Restmülltonne, für die eine Grundgebühr erhoben wird sowie bei 2-wöchentlicher Leerung der Biotonne ..... 48,60 €/Jahr
  - bei 4-wöchentlicher Leerung der blauen Tonne zusätzlich ..... 16,20 €/Jahr
- Sie erhöht sich für jeden zusätzlichen Abfallbehälter gem. § 2 Abs. 3 e), 3 f) und 3 g) um 1,24 €/Leerung  
Bei Nichtinanspruchnahme der Biotonne ermäßigt sich die Gebühr für den Behälterservice um 32,40 €/Jahr
- 6) Die Gebühr für den Behälterservice entfällt, wenn die Leistung gem. § 17 Abs. 5 Abfallsatzung vom Gebührenpflichtigen gekündigt wurde.
- 7) Die lineare Volumengebühr beträgt pro Liter wöchentlichen Behältervolumens für Restabfall: 2,72 €/Jahr
- 8) Die Gebühr für die Abfallsäcke für sporadisch anfallende Zusatzmengen beträgt:
- a) für Restabfall (50 l Inhalt) ..... 3,00 €/Stück
  - b) für Grünabfall (70 l Inhalt) ..... 0,50 €/Stück
- 9) Wenn ausschließlich Restabfallsäcke nach § 15 Abs. 3 der Abfallsatzung für die Entsorgungsleistung genutzt werden, beträgt die Gebühr für den Restabfallsack (20 l) 1,25 €/Stück
- 10) Für die Änderung von Anzahl oder Größe der Abfallbehälter wird jeweils eine Zusatzgebühr von 10,00 € erhoben. Eine Änderung pro Kalenderjahr ist gebührenfrei.
- 11) Die Aufstellungs-, Abholungs- und Vorhaltungsgebühr nach § 2 Absatz 2 beträgt:
- a) Gebühr je Behälter in offener und abgedeckter Ausführung für die Aufstellung je Behälter: 52,25 €/ Aufstellung
  - b) Gebühr je Behälter in offener und abgedeckter Ausführung für die Abholung je Behälter: 52,25 €/ Abholung
  - c) Gebühr je Behälter in offener und abgedeckter Ausführung für den Austausch leer gegen voll je Behälter: 69,68 €/Austausch
  - d) Gebühr je Behälter in offener Ausführung für die Vorhaltung bis zu 3 Tagen
    - Absetzcontainer ..... 15 cbm ..... 21,74 €
    - Absetzcontainer ..... 20 cbm ..... 25,94 €
    - Absetzcontainer ..... 30 cbm ..... 29,76 €
  - e) Gebühr je Behälter in abgedeckter Ausführung für die Vorhaltung bis zu 3 Tagen
    - Absetzcontainer ..... 20 cbm ..... 38,20 €
    - Absetzcontainer ..... 30 cbm ..... 42,45 €
  - f) Gebühr je Behälter in offener Ausführung für die Vorhaltung bis zu 1 Woche
    - Absetzcontainer ..... 15 cbm ..... 30,18 €
    - Absetzcontainer ..... 20 cbm ..... 35,96 €
    - Absetzcontainer ..... 30 cbm ..... 41,03 €
  - g) Gebühr je Behälter in abgedeckter Ausführung für die Vorhaltung bis zu 1 Woche
    - Absetzcontainer ..... 20 cbm ..... 53,30 €
    - Absetzcontainer ..... 30 cbm ..... 59,08 €
  - h) Gebühr je Behälter in offener Ausführung für die Vorhaltung bis zu 4 Wochen
    - Absetzcontainer ..... 15 cbm ..... 109,56 €
    - Absetzcontainer ..... 20 cbm ..... 127,57 €
    - Absetzcontainer ..... 30 cbm ..... 149,90 €
  - i) Gebühr je Behälter in abgedeckter Ausführung für die Vorhaltung bis zu 4 Wochen
    - Absetzcontainer ..... 20 cbm ..... 193,20 €
    - Absetzcontainer ..... 30 cbm ..... 215,47 €
  - j) Gebühr je Behälter in offener Ausführung für die Vorhaltung bis zu 1 Jahr
    - Absetzcontainer ..... 15 cbm ..... 1.293,39 €
    - Absetzcontainer ..... 20 cbm ..... 1.552,30 €
    - Absetzcontainer ..... 30 cbm ..... 1.767,77 €
  - k) Gebühr je Behälter in abgedeckter Ausführung für die Vorhaltung bis zu 1 Jahr
    - Absetzcontainer ..... 20 cbm ..... 2.284,60 €
    - Absetzcontainer ..... 30 cbm ..... 2.543,63 €
  - l) Gebühr für die Vorhaltung eines Presscontainers
    - 20 cbm (Mindestvorhaltung 1 Jahr): ..... 4.477,36 €

Das Entsorgungsentgelt nach Abfallart und -gewicht für Absetz- und Presscontainer wird von der GfA direkt abgerechnet.

- 12) Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 4 entfällt, wenn der Gebührenpflichtige die auf seinem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle (§ 6 der Abfallsatzung) selbst verwertet.
- 13) Sonderleistungen der GfA werden wie folgt abgerechnet:
- Bereitstellung und Abholung eines Abfallbehälters:..... 7,14 €
  - Sonderentleerungen:
    - eines 40 l Restabfallbehälters ..... 9,26 €
    - eines 60 l Restabfallbehälters ..... 11,84 €
    - eines 80 l Restabfallbehälters ..... 15,79 €
    - eines 120 l Restabfallbehälters ..... 23,68 €
    - eines 240 l Restabfallbehälters ..... 47,36 €
    - eines 660 l Restabfallbehälters ..... 130,29 €
    - eines 1100 l Restabfallbehälters ..... 217,16 €
  - Sonderentleerungen:
    - eines 120 l Bioabfallbehälters ..... 23,68 €
    - eines 240 l Bioabfallbehälters ..... 47,36 €
  - Expressservice für Sperrmüll (§ 17 Abs. 4 der Abfallsatzung)
    - je cbm Sperrmüll ..... 28,20 €
    - unter 1 cbm Sperrmüll ..... 16,90 €
- 14) Im Falle der Selbstanlieferung zur Abfallentsorgungsanlage gelten die Preislisten der GfA.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

- 1) Gebührenpflichtig sind die Anschlusspflichtigen gemäß § 3 Abs. 1 der Abfallsatzung. Im Fall des § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung sind der GfA durch gemeinschaftliche Erklärung aller Berechtigten Art und Volumen der einzustellenden Abfallbehälter und die Aufteilung der hieraus resultierenden Gebühren auf die einzelnen Anschlusspflichtigen schriftlich aufzugeben. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- 3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- 4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 17 Abs. 1 und 4 der Abfallsatzung ist der Auftraggeber, bei Selbstanlieferung nach § 18 der Abfallsatzung der Anlieferer.

### **§ 4 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter (auch Restabfallsäcke) durch die GfA. Beginnt die Abfuhr nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. Bei Sonderleistungen gem. § 17 Abs. 1 und 4 der Abfallsatzung entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei Selbstanlieferung zur Abfallentsorgungsanlage gem. § 18 der Abfallsatzung mit der Anlieferung. Bei der Verwendung von Abfallsäcken für sporadische Zusatzmengen entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.
- 2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälters, der Leerungshäufigkeit, der Kündigung des Behälterservices oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.
- 3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.
- 4) Die Gebührenpflicht für den Behälterservice erlischt mit dem Wirksamwerden der Kündigung gem. § 17 Abs. 5 Satz 2 der Abfallsatzung; sie entsteht erneut mit dem Wirksamwerden der Anmeldung des Behälterservices gem. § 17 Abs. 5 Satz 3 der Abfallsatzung.

### **§ 5 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr**

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

### **§ 6 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraums.

## **§ 7 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit**

- 1) Die Gebühren werden von der GfA durch Bescheid festgesetzt.
- 2) Erhebungszeitraum ist der auf den Beginn der Gebührenpflicht folgende 12-Monatszeitraum. Die Gebühr nach § 2 Abs. 3 bis 10 wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- 3) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

## **§ 8 Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den/die neuen Rechtsinhaber/in der GfA innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 8 dieser Satzung als Gebührenpflichtige/r die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die sechste Änderungssatzung Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Lüneburg, 08.12.2011

Mädge

Oberbürgermeister

.....

Geändert durch Ratsbeschluss vom 08.12.2011.

Veröffentlicht am 21.12.2011 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.12

Geändert durch Ratsbeschluss vom 16.12.1999.

Veröffentlicht am 29.12.1999 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.14

Geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.2000.

Veröffentlicht am 29.12.2000 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 15

Geändert durch Ratsbeschluss vom 10.12.2001

Veröffentlicht am 28.12.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 16

Geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.2006

Veröffentlicht am 28.12.2006 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 15

Geändert durch Ratsbeschluss vom 17.12.2009

Veröffentlicht am 30.12.2009 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 13